



Betroffene von Fürsorgerischen Zwangsmassnahmen: Quantitative Erhebungen zum Kanton Zürich (2. Hälfte 20. Jh.)

Sara Zimmermann, M. A., wiss. Mitarbeiterin Amtsleitung, Staatsarchiv des Kantons Zürich¹

1. Einleitung

1.1 Auftrag

Im Februar 2014 bat der Runde Tisch Fürsorgerische Zwangsmassnahmen² (FSZM) die Kantone darum, möglichst präzise Mengengerüste in Bezug auf Betroffene von fürsorge-
rischen Zwangsmassnahmen zu erheben. Ziel dieser Umfrage war, die im Sommer 2014
zu verabschiedenden Empfehlungen des Runden Tisches auf fundierte Zahlenangaben
stützen zu können.

1.2 Umsetzung

Aus Ressourcengründen entschied sich das Staatsarchiv des Kantons Zürich, seine Er-
hebungen auf die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts zu beschränken. Entsprechend der
Überlieferungssituation³ sollten die Abklärungen die Ebenen Kanton, Bezirke und Ge-
meinden umfassen, zudem private und staatliche Vollzugsinstitutionen. Um die Daten-
mengen bewältigen zu können, sollte anhand von Stichproben versucht werden, erste
Grundlagen zur Erstellung eines Mengengerüsts zu schaffen.

Es sollte versucht werden, die Aktenlage für die verschiedenen Betroffenenkategorien⁴
abzuklären. Wenn sich fundiertes Zahlenmaterial finden liess, sollten Schätzungen ge-
wagt werden. Ansonsten sollten Vorschläge formuliert werden, wie zukünftige wissen-
schaftliche Forschungen angelegt sein könnten.

¹ Im Auftrag von Dr. Beat Gnädinger, Staatsarchivar des Staatsarchivs des Kantons Zürich StAZH. Für Zu-
sammenarbeit und Unterstützung danke ich Dr. Hans-Ulrich Pfister, Abteilungsleiter Individuelle Kundendiens-
te (StAZH), Bernhard Rieder, Leiter Fachbereich Gemeindearchive (StAZH), Jolanda Hunziker, Verantwortli-
che Gemeindearchiv Kloten, Dr. Eva Vontobel, Leiterin Gesetzgebungsdienst der Direktion der Justiz und des
Innern des Kantons Zürich, Jan Schneebeil, Verantwortlicher Gemeindearchiv Dürnten, sowie Dr. Nadja Ram-
sauer, Co-Projektleiterin des SNF-Sinergia-Projekts „Placing Children in Care“, herzlich.

² Siehe Runder Tisch für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen,
<http://www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch>.

³ Vgl. Übersicht und Checkliste, Rundschreiben des Staatsarchivs Zürich an die Gemeinden zur Aktenlage
Administrative Versorgung, 06.05.2010,
<http://www.staatsarchiv.zh.ch/internet/justiz_inneres/sta/de/gemeinden/hilfsmittel.html> [Stand: 15.05.2014].

⁴ Fremdplatzierungen (Verding-, Kost- oder Pflegekinder, Heimkinder), administrative Versorgungen, Eingriffe
in die Reproduktionsrechte (Zwangsabtreibungen, -sterilisationen, -kastrationen), Zwangsadoptionen.

2. Resultate

Die Vorabklärungen ergaben, dass sich im Kanton Zürich mit einem vertretbaren Zeitaufwand nicht für alle Kategorien von Zwangsmassnahmen fundiertes Zahlenmaterial erheben lässt. Je nach Kategorie sind aber Schätzungen möglich: Administrative Versorgungen und Eingriffe in Reproduktionsrechte können aufgrund vorhandener Zahlen geschätzt werden. Hingegen sind für Zwangsadoptionen und Fremdplatzierungen in den konsultierten Unterlagen keine oder keine genügend differenzierten Zahlen für Extrapolationen vorhanden.

Im Folgenden werden die Rechercheergebnisse entlang der verschiedenen Überlieferungsebenen zusammengefasst.

2.1 Kantonale Ebene

2.1.1 Geschäftsberichte des Regierungsrates

Im Geschäftsbericht des Regierungsrates legen die verschiedenen Direktionen (Departemente) jährlich Rechenschaft über ihre Geschäfte ab, u. a. auch anhand von Zahlen. In Bezug auf Betroffene FSZM sind die Abschnitte „Vormundschaftswesen“ und „Vollzug des Versorgungsgesetzes“ der Direktion der Justiz sowie der Abschnitt „Pflegekinderfürsorge“ der Direktion des Erziehungswesens relevant.

Stichprobenweise wurde pro Jahrzehnt ein Geschäftsbericht eingesehen.⁵

Hinsichtlich zwangsweisen Fremdplatzierungen können die Zahlen der Direktion des Erziehungswesens zur „Pflegekinderfürsorge“ nicht sinnvoll verwendet werden, da sie zur Eruiierung von FSZM zu undifferenziert sind: Die pro Jahr verordneten Fremdplatzierungen sind in den Geschäftsberichten lediglich summarisch festgehalten, so dass nicht zwischen zwangsweise und nicht zwangsweise erlassenen Massnahmen unterschieden werden kann.

In feinere Kategorien unterteilt wird dagegen jeweils die Gesamtzahl der Pflegekinder im Kanton Zürich zu Jahresende. Trotzdem sind die Kategorien für die Ermittlung von FSZM-Fällen zu unspezifisch. So unterscheiden die Kategorien die Pflegekinder gemäss Familienverhältnissen und einweisender Instanz, was ohne zusätzliche Informationen keine hinreichenden Schlüsse auf FSZM zulässt, bspw. „Pflegekinder aus zerrütteten Familienverhältnissen“, „Halbwaisen“, „von Eltern in Pflege gegeben“ (was Zwangssituationen nicht ausschliesst), „von Vormund in Pflege gegeben“.⁶ Die Kategorien variieren zudem über die Jahrzehnte hinweg leicht.

Auffallend ist, dass die Anzahl Pflegekinder pro Kategorie während gewissen Zeitspannen prozentual konstant bleibt. So sind in den 1960er- und 1970er-Jahren jeweils etwa 44 %

⁵ Konsultiert wurden die Geschäftsberichte der Jahre 1943, 1953, 1963, 1971, 1980; entsprechend den Stichproben in der Dissertation von Dubach, die für die Zahlenerhebung zu den Eingriffen in Reproduktionsrechte grundlegend ist (siehe hierzu Kap. 2.1.2 „Psychiatrische Poliklinik Zürich“ des vorliegenden Berichts).

⁶ Alle zitierten Begriffe aus: Geschäftsbericht des Regierungsrates, 1963, 1971.

aller Pflegekinder ausserehelich geboren, ca. 20 % kommen aus getrennten oder geschiedenen Ehen, ca. 3,5 % sind Halbwaisen und rund 2,5 % Vollwaisen; dabei kommen etwa 6 % aus „geordneten Familienverhältnissen“ und circa 20 % aus „zerrütteten Familienverhältnissen“.⁷

Die Zahlen zu Entmündigungen und Fällen von Entzug elterlicher Gewalt im Bericht der Direktion der Justiz zum Vormundschaftswesen sind ebenso wenig aussagekräftig für die vorliegende Recherche. Die Entmündigungen pro Jahr werden gemäss den entsprechenden Gesetzesartikeln gezählt und aufgelistet. Ohne zusätzliche Informationen können diese Fälle jedoch nicht grundsätzlich zu den FSZM gezählt werden.

Klarere Mengenangaben sind hingegen für administrative Versorgungen möglich, über die die Direktion der Justiz im Abschnitt zum Vollzug des kantonalen Versorgungsgesetzes berichtet. Die Anzahl Anstaltseinweisungen gemäss kantonalem Versorgungsgesetz wird in den Geschäftsberichten ab 1953 differenziert in „Erziehungsfähige Verwahrloste“, „Unverbesserliche Verwahrloste“, „Gewohnheitstrinker“, „mehrere Gründe“ und „mangels Bewährung“.⁸ Auffällig ist die kontinuierliche und z. T. sprunghafte Abnahme der Anzahl Versorgungen:

- 1943: 198 Anstaltseinweisungen (ohne Differenzierung)⁹
- 1952: 175 Anstaltseinweisungen (ohne Differenzierung)¹⁰
- 1953: 59 Anstaltseinweisungen (31 in eine Trinkerheilanstalt, 3 mangels Bewährung)¹¹
- 1963: 12 Anstaltseinweisungen (5 „erziehungsfähige Verwahrloste“, 1 „unverbesserlich Verwahrloster“, 6 „Gewohnheitstrinker“)¹²
- 1971: 5 Anstaltseinweisungen (3 „Gewohnheitstrinker“, 2 Vollzüge aufgeschobener Einweisungen)¹³
- 1980: 1 Anstaltseinweisung eines „Gewohnheitstrinkers“¹⁴

Die Summe der Anstaltseinweisungen aufgrund des kantonalen Versorgungsgesetzes in den Geschäftsberichten des Regierungsrates von 1943 bis 1980 beläuft sich auf 2164, wovon 1584 Fälle (73 %) zwischen 1943 und 1952 erfolgt sind. Die zusätzliche Differenzierung in den Geschäftsberichten ab 1953 weist von den insgesamt 580 Versorgungen 266 Fälle (46 %) der Kategorie „Gewohnheitstrinker“ zu.¹⁵

⁷ Alle zitierten Begriffe aus: Geschäftsbericht des Regierungsrates 1963, 1971.

⁸ Alle zitierten Begriffe aus: Geschäftsbericht des Regierungsrates 1963, 1971, 1980.

⁹ Vgl. Geschäftsbericht des Regierungsrates 1943, S. 47.

¹⁰ Vgl. Geschäftsbericht des Regierungsrates 1952, S. 45 ff.

¹¹ Vgl. Geschäftsbericht des Regierungsrates 1953, S. 42.

¹² Vgl. Geschäftsbericht des Regierungsrates 1963, S. 48.

¹³ Vgl. Geschäftsbericht des Regierungsrates 1971, S. 63.

¹⁴ Vgl. Geschäftsbericht des Regierungsrates 1980, S. 54.

¹⁵ Doppelzählungen von Versorgten können bei diesen Summen nicht ausgeschlossen werden, insofern eine Person in diesem Zeitraum mehrmals versorgt worden sein kann.

2.1.2 Psychiatrische Poliklinik Zürich

Die Menge der Eingriffe in Reproduktionsrechte (Zwangsabtreibungen, Zwangssterilisationen, Zwangskastrationen) wurde anhand des Zahlenmaterials in der Dissertation von Roswitha Dubach zur Verhütungspolitik im Kanton Zürich hochgerechnet.¹⁶ Die für die vorliegende Recherche relevante Forschungsgrundlage dieser Dissertation ist eine 5 %-Zufallsstichprobe¹⁷ aus den Krankenakten der Psychiatrischen Poliklinik Zürich (Jahre 1943, 1953, 1963 und 1968), worin 74 Akten zu Sterilisation und Abtreibung zu finden sind. Ob es sich um Zwangsmassnahmen handelte, ist sogar aufgrund der Krankenakten selbst nur schwer erkennbar, da die Betroffenen immer ihre formale Einwilligung gaben.

Dubach geht grundsätzlich davon aus, dass Sterilisationen von unverheirateten Personen in der Regel nicht gewünscht bzw. unfreiwillig waren, d. h. von Dritten initiiert. Die Einwilligungen der Betroffenen erfolgten entsprechend unter systemischem bzw. individuellem Zwang.¹⁸

Die Stichprobe enthält 11 Akten von unverheirateten Personen, wobei in dieser Zufallsauswahl nur Frauen vorkommen. Von den 11 Fällen betreffen fünf Abtreibungen und vier Sterilisationen (wobei eine, eventuell zwei, nicht ausgeführt wurden). In zwei Fällen war eine Abtreibung verbunden mit einer Sterilisation.

Eine Hochrechnung dieser mit grosser Wahrscheinlichkeit zwangsweise erfolgten Eingriffe ergibt gegen 350 Fälle von Eingriffen in Reproduktionsrechte, die an der psychiatrischen Poliklinik Zürich im Zeitraum 1941–1981 vollzogen worden sein könnten.¹⁹

2.2 Bezirksebene

Die Bezirksräte des Kantons Zürich entschieden über administrative Versorgungen aufgrund von Anträgen der kommunalen Vormundschaftsbehörden oder Armenpflegen.

In den jährlichen Spruchbüchern zu Vormundschaft und Armenpflege sind die bezirksrätlichen Beschlüsse zu Vormundschaft und Armenpflege chronologisch pro Sitzung festgehalten. Es werden Beschlüsse zu Anträgen der Vormundschaftsbehörden, zu Begnadigungsgesuchen sowie zu Beschwerden gefasst und begründet. Trotz meist detaillierter Informationen zu den einzelnen Fällen lassen sich Fälle FSZM oft nicht von „gerechtfertigten“ Massnahmen unterscheiden, da in der Beschlussbegründung lediglich die Behördenseite wiedergegeben wird.²⁰ Mit vertretbarem Zeitaufwand konnten deshalb keine konkreten Zahlen von allen Bezirken erhoben werden. Entschärft wird diese Lücke dadurch,

¹⁶ Dubach, Roswitha: Verhütungspolitik. Sterilisation im Spannungsfeld von Psychiatrie, Gesellschaft und individuellen Interessen in Zürich (1890–1970), Zürich (Chronos) 2013.

¹⁷ Vgl. ebd., S. 106, 264 ff.

¹⁸ Vgl. ebd., S. 284; siehe auch Lengwiler, Martin et al.: Bestandsaufnahme der bestehenden Forschungsprojekte in Sachen Verding- und Heimkinder. Bericht zuhanden des Bundesamtes für Justiz, EJPD, Basel, 02.04.2013, S. 47.

¹⁹ Eingriffe in Reproduktionsrechte von Verheirateten, die unter Zwang erfolgten, sind in diese Schätzung aufgrund ungenügender Informationen nicht einbezogen.

²⁰ Vgl. z. B. Vormundschaftsbeschlüsse des Bezirksrates Hinwil: StAZH Z 344.7365 (1945), StAZH Z 344.7373 (1953), StAZH Z 344.7383 (1963), StAZH Z 344.7390 (1970) sowie Beschlüsse in Armensachen des Bezirksrates Hinwil: StAZH Z 344.7489 (1945–1946), StAZH Z 344.7495 (1953), StAZH Z 344.7502 (1961–1963).

dass zumindest die Gesamtzahl der auf Bezirksebene verfügbaren administrativen Versorgungen in den Geschäftsberichten des Regierungsrats pro Jahr für den gesamten Kanton kumuliert ausgewiesen wird.

2.3 Kommunale Ebene: Gemeindearchive Dürnten und Kloten

Vormundschaftliche Massnahmen wurden auf Gemeindeebene von der Vormundschaftsbehörde beschlossen. Deren Entscheide sind in den entsprechenden Protokollen festgehalten. Aufbewahrt werden diese in den Gemeindearchiven.²¹

Für die vorliegende Recherche wurden in zwei Gemeinden zunächst die Vormundschaftsprotokolle aus den bereits auf den anderen politischen Ebenen angewendeten Stichprobenjahren eingesehen.²² Im Folgenden wurden die Fallakten der Vormundschaftsbehörde, die aufgrund der Vormundschaftsprotokolle für die Recherche relevant schienen, konsultiert.

Für die Stichproben auf Gemeindeebene ausgewählt wurden Dürnten und Kloten, also einerseits eine kleine, eher ländlich geprägte, andererseits eine grössere, eher städtische Gemeinde. Dürnten hatte Mitte des 20. Jahrhunderts ca. 3000, heute über 7000 Einwohner. Kloten wuchs während der 1950er Jahre schnell von 4000 auf 10 000 Einwohner, heute leben in Kloten knapp 19 000 Menschen.

2.3.1 Vormundschaftsprotokolle

Vormundschaftsprotokolle geben Auskunft über Geschäfte, Beratungen und Entscheide der Vormundschaftsbehörde.

Die Protokollbände umfassen in Dürnten 2–8 Jahre. Der Zeitraum 1945–1953 ist in einem Band zusammengefasst. Später werden die Protokolle umfangreicher; die Zeitabschnitte pro Band kürzer. Ein Band umfasst ca. 300–600 Seiten.

In Kloten entspricht ein Band einem Kalenderjahr, abgesehen vom Protokoll des Waisenamtes, das den Zeitraum 1942–1950 umfasst. Jeder Band enthält ein Namenregister, wo pro Person die jeweils behandelten Geschäfte anhand eines Schlagwortes und die entsprechenden Seitenangaben festgehalten sind. In Kloten ist auch die Laufnummer des jeweiligen Geschäfts im Register vermerkt. Die Protokolleinträge, chronologisch gegliedert nach Sitzungen, sind mit dem Namen des/der Betroffenen sowie der Bezeichnung des Geschäfts übertitelt.

Eine Recherche nach einem bestimmten Personennamen ist somit nicht aufwändig, wenn diese zeitlich einigermaßen eingegrenzt werden kann. Bis zu einem gewissen Grad kann auch nach Massnahmen recherchiert werden, es handelt sich jedoch um standardisierte Schlagwörter, die bezüglich FSZM nur begrenzt aussagekräftig sind.

²¹ Vgl. auch Rundschreiben StAZH 2010.

²² Die Stichprobenjahre wurden einhergehend mit der Recherche auf kantonaler Ebene gewählt sowie den lokalen Begebenheiten angepasst, so befinden sich in Dürnten die Vormundschaftsprotokolle vor 1945 im sog. historischen Archiv, hingegen jene ab 1945 sowie die Fallakten im Endarchiv. Aufgrund dessen wurden 1945, 1953, 1963, 1971 und 1979 gewählt.

Grundsätzlich sind Fälle von FSZM in den Vormundschaftsprotokollen schwer zu eruieren. Die Protokolleinträge sind bezüglich Länge, Informationsgehalt und Detaillierungsgrad sehr unterschiedlich ausgestaltet. Wie bei den Geschäftsberichten des Regierungsrates sind vor allem administrative Versorgungen klar ersichtlich. Vormundschaftliche Massnahmen hingegen sind zwar mit den relevanten Gesetzesartikeln begründet, jedoch fehlen meist weitere Informationen, um aus heutiger Sicht die Massnahmen als „verhältnismässig“ bzw. "zwangsweise erfolgt" kategorisieren zu können. Zum einen sind die Protokolleinträge teilweise knapp gehalten, zum andern lassen die jeweils genannten Gesetzesartikel sowie die Begründung von Behördenseite meist keine differenzierte Perspektive auf die Fälle und Umstände zu. Ob z. B. die „zerrütteten Familienverhältnisse“ oder die „Geistesschwäche“ der Mutter die angeordnete Massnahme bzw. die Fremdplatzierung der Kinder erforderten oder ob diese unverhältnismässig war, ist allein anhand der Protokolle kaum verifizierbar.²³

Deutlich als Fälle FSZM identifizierbar sind in den konsultierten Vormundschaftsprotokollen:

in Dürnten:

- 1945, 1946, 1948: je 1 Fremdplatzierung
- 1953: 2 Fremdplatzierungen, 1 administrative Versorgung
- 1963: 2 administrative Versorgungen
- 1971 und 1979: –

in Kloten:

- 1945: 1 administrative Versorgung
- 1948: 2 administrative Versorgungen
- 1953: –
- 1963 und 1971: je 1 Fremdplatzierung
- 1979: –

Festzustellen sind in beiden Gemeinden zahlreiche Verwarnungen und Androhungen von Versorgungen sowie die Anordnung von Abklärungen im Hinblick auf eine mögliche Versorgung. Solche Abklärungen implizierten die Einholung eines psychiatrischen Gutachtens in der Psychiatrischen Universitätsklinik Burghölzli. In Kloten sind zudem vermehrt Fälle ersichtlich, bei denen im Hinblick auf die nachteiligen Konsequenzen für die Betroffenen im späteren Leben von Versorgung oder Fremdplatzierung abgesehen wurde.

Die genannten Resultate beanspruchen keine Vollständigkeit, insofern Fälle von Fremdplatzierung, die zu wenig Indizien für Unverhältnismässigkeit lieferten, nicht erhoben wurden. Eine Hochrechnung für die beiden Gemeinden wurde nicht angestellt, da sie vermutlich auf inkompletten Zahlen beruhen würde.

²³ Beide zitierten Begriffe aus: Protokolle der Vormundschaftsbehörde der Gemeinde Kloten, 1953, 1963.

Einer Extrapolation auf den gesamten Kanton können diese Erhebungen ebenso wenig dienen. Unsere Beobachtungen zeigen lediglich, dass für eine gemeindeübergreifende Extrapolation die Stichprobe wesentlich verbreitert werden müsste. Auch die Unvollständigkeit der erhobenen Zahlen und das unterschiedliche Agieren der Vormundschaftsbehörden lassen es geraten erscheinen, mit dem gegenwärtigen Wissensstand noch keine gemeindeübergreifenden und umfassenden Hochrechnungen anzustellen.

Der Vergleich von Kloten und Dürnten verdeutlicht aber, dass Vormundschaftsfälle je nach Gemeinde, aber auch je nach betroffenen Personen unterschiedlich gehandhabt wurden. Die Stichproben in Kloten deuten auf eine teilweise umsichtigeren Umsetzung vormundschaftlicher Massnahmen hin, während in Dürnten die soziale Kontrolle und die vormundschaftlichen Massnahmen rigoroser erscheinen. Inwieweit dieser Unterschied grössenbedingt ist, lässt sich nicht sagen. Feststeht: Um Hypothesen betreffend die Umsetzung von fürsorglichen Zwangsmassnahmen auf kommunaler Ebene im Kanton Zürich zu erhärten bzw. zu verwerfen, braucht es vertiefte wissenschaftliche Forschung.

2.3.2 Fallakten

Grundsätzlich wurde pro Person, mit der sich eine Vormundschaftsbehörde befasste, eine Fallakte angelegt.

In Dürnten sind die Fallakten der Vormundschaftsbehörde alphabetisch nach Namen gegliedert. Dies erleichtert die Aktenrecherche nach Personen. Bei systematischen Recherchen nach Massnahmen empfiehlt es sich, von den Vormundschaftsprotokollen auszugehen und dann gezielt auf die entsprechenden Fallakten zuzugreifen.

In Kloten finden sich die Fallakten bis Ende der 1960er-Jahre alphabetisch nach Namen geordnet; ab den 1970er-Jahren folgt die Ordnung den Laufnummern der Geschäfte in den Vormundschaftsprotokollen. Eine Suche nach Personen muss also ggf. in den Registern der Vormundschaftsprotokolle beginnen, wo auch die Laufnummer festgehalten ist. Die Stichproben zeigten, dass die Fallakten nicht vollständig erhalten oder aber nicht gemäss ihrer Laufnummer magaziniert sind (z. B. nicht in dem der Signatur entsprechenden Ordner, sondern im vorherigen oder nachfolgenden). Teilweise lassen sich Unterlagen von Betroffenen auch in den Akten ihrer Familienmitglieder finden.

Die Fallakten sind unterschiedlich zusammengesetzt. In der Regel sind darin Berichte und Korrespondenzen der Vormundschaftsbehörde zu finden, teilweise auch Korrespondenzen der Betroffenen. Äusserst detailliert sind die psychiatrischen Gutachten, die den Akten oft beiliegen und in denen neben der betroffenen Person auch ihr Umfeld und ihre Familie umfangreich ausgeleuchtet und erörtert werden. Naturgemäss sind die Informationen in den Akten ausführlicher als in den Protokollen der Behörden. Dadurch lassen sie meist klarere Schlüsse auf die Angemessenheit einer angeordneten Massnahme zu. Trotzdem: Für eine wirklich differenzierte Beurteilung einer Massnahme wäre der ungefilterte Einbezug der Betroffenenoptik unerlässlich. Diese ist in den Fallakten nicht zu finden.

2.4 Private und staatliche Vollzugsinstitutionen

Private und staatliche Institutionen, die fürsorgliche Massnahmen vollzogen, führten in aller Regel Insassenverzeichnisse mit Eintritts- und Austrittsdaten sowie Klientenakten (Zöglingsakten).²⁴ Das Schul- und Berufsbildungsheim Stiftung Albisbrunn als private Anstalt sowie die Arbeitserziehungsanstalt (heute Massnahmenzentrum) Uitikon als vom Kanton Zürich betriebene Anstalt dienten für vorliegende Recherche als Stichprobenbestände, die im Staatsarchiv des Kantons Zürich überliefert und erschlossen sind.

2.4.1 Stiftung Albisbrunn

Die Unterlagen der Stiftung Albisbrunn (1839–2011) umfassen u. a. folgende Aktengruppen: Zöglingsdossiers, eine Zöglings- und eine Mitarbeiterkartei, Tagesberichte (bis 1953), Jahresberichte, Protokolle des Stiftungsrates und des Arbeitsausschusses sowie Druckschriften.²⁵

In den Stiftungsratsprotokollen werden zuweilen Problemfälle diskutiert, die jedoch mit systematischer Suche nicht auffindbar sind.

In den Jahresberichten finden sich u. a. summarische Zahlen zu Ein- und Austritten, die nicht weiter differenziert sind. In Bezug auf eine quantitative Messung FSZM können diese Zahlen prozentualen Schätzungen dienen, wenn man die Zöglingsdossiers bezieht.

In der so genannten Zöglingskartei finden sich neben Namen u. a. Geburtsdatum, Bürger- und Geburtsort, Name des Inhabers der elterlichen Gewalt (ggf. Adoptionsverhältnis) sowie der einweisenden und der zahlenden Instanz (Jugendanwaltschaft, Justizdirektion, Vormundschaftsbehörde, Eltern). Die Frage der Vollständigkeit der Kartei ist nicht geklärt.²⁶

Die Zöglingsdossiers umfassen den Zeitraum von 1925 bis 1998 und sind vollständig und einzeln erschlossen. Sie enthalten u. a. die Korrespondenz mit Behörden, Eltern oder Angehörigen, Angaben zum Zögling (inkl. Fotografie), Berichte zu Verhalten, Entwicklung, Besuch u. s. w., psychiatrische Gutachten, Vermerke von Besuchen oder Korrespondenz der Zöglinge mit der Anstalt nach deren Austritt, überdies z. T. Zeichnungen von Zöglingen.²⁷ Anhand der Zöglingsdossiers können grundsätzlich Zahlen zu Betroffenen FSZM erhoben werden, die im Erziehungsheim Albisbrunn platziert waren. Auch hier stellt sich jedoch die Problematik, dass die Dossiers zu wenige differenzierte Informationen liefern, um „gerechtfertigte“ von ungerechtfertigten oder unverhältnismässigen Zwangsmassnahmen unterscheiden zu können. Es ist zudem nicht gesichert, dass die Akten der Stiftung Albisbrunn vollständig überliefert sind.

²⁴ Vgl. Übersicht Behörden und Akten, Rundschreiben 2010.

²⁵ Vgl. StAZH W II 24 Schul- und Berufsbildungsheim Albisbrunn (1839–2011).

²⁶ Vgl. StAZH W II 24.1862 Zöglingskartei (1951–1966), StAZH W II 24.1863 Zöglingskartei (1925–1958).

²⁷ Vgl. StAZH W II 24 Zöglingsdossiers (1925–1998).

2.4.2 Arbeitserziehungsanstalt Uitikon

Der Bestand der Arbeitserziehungsanstalt Uitikon im Staatsarchiv des Kantons Zürich umfasst den Zeitraum 1878–2010. Die Insassendossiers von 1925 bis 2001 wurden in Auswahl übernommen²⁸ und einzeln erschlossen. Die Dossiers enthalten u. a. Anträge zur Aufnahme in die Anstalt von Seiten des Bezirksrates, Berichte zum Verhalten der Insassen, psychiatrische Gutachten (sehr ausführlich und detailliert), Aufsätze der Insassen etc.²⁹ Ein vollständiges Insassenverzeichnis ist nicht überliefert, lediglich eine Liste der Aufnahmen von 1969 und 1970.³⁰ Anhand der überlieferten Dokumente können somit keine konkreten Zahlen zur Menge Betroffener FSZM erhoben werden.

3. Ansätze für weitere Forschung

Der vorliegende Bericht schafft, wenn auch noch sehr bruchstückhaft, eine Ausgangslage für weitere Forschungen zu fürsorgerischen Zwangsmassnahmen im Kanton Zürich und liefert Anhaltspunkte für intensivere wissenschaftliche Recherchen. Folgende Quellenbestände und Fragebereiche sind im Zug der Arbeit für diesen Bericht als potentielle Startpunkte für weiterführende Untersuchungen aufgetaucht:

- In den jährlichen Geschäftsberichten der Exekutiven der Städte Zürich und Winterthur sind unter der Rubrik „Wohlfahrtsamt“ Zahlen zu vormundschaftlichen Massnahmen, insbesondere Fremdplatzierungen und administrativen Versorgungen, zu finden. Des Weiteren wird hier auch Bericht über die Zustände in den städtischen Heimen erstattet.³¹
- Von der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich sind das Verwaltungsarchiv sowie Krankengeschichten von Zentrale, Aussenstellen und Spezialdiensten im Staatsarchiv des Kantons Zürich überliefert. Erfolgte Ablieferungen werden sukzessive erschlossen. Nicht nur zu Eingriffen in Reproduktionsrechte, sondern auch zu Abklärungen von fürsorgerischen Massnahmen (psychiatrische Gutachten) ist hier Quellenmaterial vorhanden.³²
- In den kommunalen Vormundschaftsprotokollen beinhalten die behördlichen Begründungen für Abklärungen sowie Anordnungen vormundschaftlicher Massnahmen und für diesbezügliche Anträge an den Bezirksrat oft nur den Verweis auf Gesetzesartikel, z. B. Art. 369 Zivilgesetzbuch („wegen Geisteskrankheit und -schwäche“). Gerade die Menge an Entmündigungen aufgrund von Art. 369 ZGB lässt darauf schliessen, dass ein gewisser Spielraum zur Anwendung dieses ohnehin relativ vage formulierten Gesetzesartikels bestand. Für die Einordnung vormundschaftlicher

²⁸ Die Auswahlkriterien sind im Archivplan für die gesamte Klasse „Insassendossiers“ unter „Inhalt und Form“ und jeweils für das spezifische Zöglingsdossier unter „Schlagwort“ vermerkt.

²⁹ Vgl. StAZH Arbeitserziehungsanstalt Uitikon (1878–2010).

³⁰ Vgl. StAZH Z 433.206 Insassenverzeichnis.

³¹ Hinweis von Dr. Nadja Ramsauer (Co-Projektleiterin des SNF-Sinergia-Projekts „Placing Children in Care“).

³² Vgl. StAZH, Bestände Psychiatrische Universitätsklinik Zürich.

Massnahmen ist die Untersuchung der praktischen Umsetzung von Gesetzesartikeln und Rechtsmittelvollzug auf kommunaler Ebene grundlegend.³³

- Alle Protokolle und Akten, die im Zug dieser Recherche eingesehen wurden, sind potenziell ergiebige Grundlagen für quantitative, aber auch qualitative Forschungen zu FSZM. Zu beachten ist dabei die strukturelle Komplexität der Rechtsmittelwege auf den verschiedenen Behördenebenen (Gemeinde, Bezirk, Kanton), was quantitative Erhebungen aufwändig macht. Der Einbezug von Falldossiers ist für die Erhebung von fundierten Zahlen meist unerlässlich; nur so lassen sich die notwendigen detaillierten Informationen eruieren. Dem dringenden Desiderat nach mehr erhärteten Zahlen steht also eine grosse Akten- bzw. Datenmenge entgegen, die für die Erzielung stabiler Resultate bewältigt werden muss.
- Die Falldossiers in den Gemeinearchiven, aber auch in den Beständen privater und staatlicher Vollzugsinstitutionen bieten reichhaltiges Quellenmaterial zu Fragestellungen, die über quantitative Erhebungen hinausgehen. Die zahlreichen Einzelakten bieten nicht nur Einblick in persönliche Lebensläufe, sondern exemplifizieren Behördenvorgehen; Strukturen, Abläufe und Umgang in Anstalten, gesellschaftliche Idealvorstellungen und Realitäten in Bezug auf persönliche Entwicklung, Familie und Gesellschaft, (sozial-)pädagogische sowie medizinische Theorien und deren Umsetzung, gewerkschaftliche Organisation von Anstaltsinsassen/innen, Adoptionsverhältnisse; u. s. w.
- Die im Zug der vorliegenden Recherche eingesehenen Quellen geben hauptsächlich die Behördensicht wieder. Für umfassende Untersuchungen unabdingbar ist der Beizug von alternativem bzw. komplementärem Quellenmaterial (z. B. Privatarchive von Betroffenen, Zeitzeugeninterviews etc.).³⁴

³³ Hier sind bereits Untersuchungen in Arbeit: Das laufende SNF-Sinergia-Projekt „Placing Children in Care: Child Welfare in Switzerland (1940–1990)“ befasst sich u. a. mit den Veränderungen und Persistenzen in den behördlichen Begründungen von Fremdplatzierungen von 1950 bis 1990 (Hinweis von Dr. Nadja Ramsauer, Co-Projektleiterin).

³⁴ Auch hier laufen Forschungen zu Biografien ehemaliger Heimkinder im Rahmen des SNF-Sinergia-Projekts „Placing Children in Care“ (Hinweis von Dr. Nadja Ramsauer, Co-Projektleiterin).

4. Bibliographie

4.1 Quellen

4.1.1 Staatsarchiv des Kantons Zürich

- Psychiatrische Universitätsklinik Zürich (div. Bestände)
- Bezirksrat Hinwil, Beschlüsse in Armensachen 1941–1968 (<http://suche.staatsarchiv.djktzh.ch/detail.aspx?id=290562>).
- Bezirksrat Hinwil, Vormundschaftsbeschlüsse 1941–1970 (<http://suche.staatsarchiv.djktzh.ch/detail.aspx?id=284390>)
- Arbeitserziehungsanstalt Uitikon 1878–2010 (<http://suche.staatsarchiv.djktzh.ch/detail.aspx?id=419901>)
- Schul- und Berufsbildungsheim Albisbrunn 1839–2011 (StAZH W II 24, nach Abschluss der Erschliessung unter <http://suche.staatsarchiv.djktzh.ch/detail.aspx?ID=1368069>).
- Geschäftsberichte des Regierungsrates an den zürcherischen Kantonsrat 1943–1980 (StAZH ADS III AAh1).
- Rundschreiben des Staatsarchivs an die Gemeinden zur Aktenlage Administrative Versorgung, 06.05.2010, <http://www.staatsarchiv.zh.ch/internet/justiz_inneres/sta/de/gemeinden/hilfsmittel.html> [Stand: 15.05.2014].

4.1.2 Gemeindearchiv Dürnten

- Fallakten der Vormundschaftsbehörde der Gemeinde Dürnten (anonymisiert).
- Protokolle der Vormundschaftsbehörde der Gemeinde Dürnten, 1945–1953, 1960–1963, 1970–1972, 1979–1980.

4.1.3 Gemeindearchiv Kloten

- Fallakten der Vormundschaftsbehörde der Gemeinde Kloten (anonymisiert).
- Protokolle der Vormundschaftsbehörde der Gemeinde Kloten, 1953, 1963, 1971 Bd. I u. II, 1979.
- Protokolle des Waisenamtes der Gemeinde Kloten, 1942–1952.

4.2 Literatur, Links

- Dubach, Roswitha: Verhütungspolitik. Sterilisation im Spannungsfeld von Psychiatrie, Gesellschaft und individuellen Interessen in Zürich (1890–1970), Chronos, Zürich, 2013.
- „Placing Children in Care: Child Welfare in Switzerland (1940–1990)“, SNF-Sinergia-Projekt, <http://www.placing-children-in-care.ch>.
- Lengwiler, Martin et al.: Bestandsaufnahme der bestehenden Forschungsprojekte in Sachen Verding- und Heimkinder. Bericht zuhanden des Bundesamtes für Justiz, EJPD, Basel, 02.04.2013,



<<http://www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch/de/medienmitteilungen.html>> [Stand: 15.05.2014].

- Runder Tisch für Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen, <http://www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch/index.html>.